

**Fachspezifische Studien- und
Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Economic Policy and
Quantitative Methods
an der Universität Potsdam**

Vom 26. Februar 2020

**i.d.F. der Ersten Satzung zur Änderung
der fachspezifischen Studien- und
Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Economic Policy and
Quantitative Methods
an der Universität Potsdam**

- Lesefassung -

Vom 21. Februar 2024¹

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 22 Abs. 1-3, 31 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3) in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]) und der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), zuletzt geändert am 18. April 2018 (AmBek. UP Nr. 6/2018 S. 370), am 26. Februar 2020 folgende Satzung beschlossen:²

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Art und Dauer des Studiums
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Abschlussgrad

- § 6 Inhalt des Masterstudiums
- § 6a Besondere Bestimmungen zum internationalen Studienprogramm mit der Universität Rennes (Double Degree)
- § 6b Bestimmungen zum internationalen Studienprogramm (Double Degree) für Studierende der Universität Potsdam
- § 6c Bestimmungen zum internationalen Studienprogramm (Double Degree) für Studierende der Universität Rennes
- § 7 Besondere Prüfungsbestimmungen
- § 8 Masterarbeit und Kolloquium
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulkatalog

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Ordnung gilt für den Masterstudiengang Economic Policy and Quantitative Methods an der Universität Potsdam und ergänzt die Regelungen der Allgemeinen Ordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O).

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der BAMA-O gehen die Bestimmungen der BAMA-O den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Economic Policy and Quantitative Methods vermittelt Kompetenzen, die erforderlich sind, um ökonomische Prozesse auf der individuellen und gesellschaftlichen Ebene beschreiben, erklären und beurteilen zu können. Ein spezieller Fokus liegt auf quantitativen Methoden zur evidenzbasierten Politikanalyse. Ziel des forschungsorientierten Studiengangs ist es, die Studierenden mit Theorien, Ansätzen und Methoden moderner volkswirtschaftlicher Forschung vertraut zu machen, sie zur kritischen Reflexion dieser Forschung zu befähigen und sie in die Lage zu versetzen, eigenständige Forschungsprojekte durchzuführen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des forschungsorientierten Masterstudiengangs verfügen über breite Kenntnisse der Theorien und Methoden, die in der modernen Volkswirtschaftslehre zur Anwendung kommen. Aufgrund ihrer ausgeprägten analytischen Fähigkeiten sind sie nicht nur in der Lage, komplexe gesellschaftliche und politische Prozesse aus der ökonomischen Perspektive zu beurteilen, sondern können auch Möglichkeiten zur Gestaltung solcher Prozesse benennen. Die Absolventin-

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 21. März 2024.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 27. März 2020.

nen und Absolventen des Masterstudiengangs Economic Policy and Quantitative Methods sind in der Lage, Problemlösungen im Team zu entwickeln, sich eigenständig fehlendes Wissen anzueignen, reflektierte Entscheidungen zu treffen und diese überzeugend zu begründen.

(3) Der Masterstudiengang bietet aufgrund der Forschungsorientierung die Voraussetzung für eine Promotion auf dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre. Zudem sind die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Economic Policy and Quantitative Methods für Tätigkeiten in der ökonomischen Forschung wie auch für berufliche Tätigkeiten in verschiedenen Praxisfeldern, etwa im Bereich der öffentlichen Verwaltung, bei privaten Unternehmen, internationalen Organisationen oder Verbänden qualifiziert. Der Spezialisierungsbereich des Masters erlaubt zudem den Erwerb von spezifischen Qualifikationen, die es den Absolventinnen und Absolventen erlauben, auch spezialisierte Tätigkeiten in den genannten Berufsfeldern auszuüben.

§ 3 Art und Dauer des Studiums

Das konsekutive Masterstudium wird an der Universität Potsdam als Ein-Fach-Studium mit einer Regelstudienzeit (Vollzeitstudium) von vier Semestern und 120 Leistungspunkten angeboten. Der Masterstudiengang Economic Policy and Quantitative Methods gliedert sich wie folgt:

Basic Courses	27 LP
Specialisation	54 LP
Electives	18 LP
Master Thesis and Research Colloquium	21 LP
Insgesamt (Total)	120 LP

§ 4 Teilzeitstudium

Der Masterstudiengang Economic Policy and Quantitative Methods ist Teilzeit geeignet. Ein Teilzeitstudium setzt die Beratung bei der Fachstudienberatung voraus, mit dem Ziel, einen individuellen Studienplan zu erstellen. Ein Nachweis über die Beratung ist dem Antrag auf Teilzeitstudium nach § 3 der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Potsdam (Teilzeitordnung) beizulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Teilzeitordnung.

§ 5 Abschlussgrad

Nach Erwerb der erforderlichen Leistungspunkte und nach Vorlage der Graduierungsvoraussetzungen verleiht die Universität Potsdam durch die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät den Grad eines „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 6 Inhalt des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium im Studiengang Economic Policy and Quantitative Methods setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

M.Sc. Economic Policy and Quantitative Methods	
Modultitel	LP
A. Basic Courses	27
Alle Module müssen belegt werden.	
Advanced Microeconomics	9
Advanced Macroeconomics	9
Advanced Microeconometrics	9
B. Specialisation	54
Es müssen Module im Umfang von 54 LP belegt werden. Davon 30 LP in dem Bereich B.1 Economic Policy und 24 LP in dem Bereich B.2 Quantitative Methods.	
B.1 Economic Policy*	30
Political Economics I: Methods	6
Political Economics II: Applications	6
Urban Economics I: Methods	6
Urban Economics II: Applications	6
Growth and Distribution I: Theory	6
Growth and Distribution II: Applications & Empirics	6
Empirical Applications with the SOEP	12
Advanced Economic Policy I	6
Advanced Economic Policy II	6
Behavioural Economics	12
Recent Topics in Economic Policy I	6
Recent Topics in Economic Policy II	6
Seminar in Economic Policy	6
Gender Economics	6
Environmental Policy	6
B.2 Quantitative Methods	24
Policy Evaluation I: Methods	6
Policy Evaluation II: Applications	6
Econometric Methods and Applications I	6
Econometric Methods and Applications II	6
Quantitative Methods I	6
Quantitative Methods II	6
Seminar in (Applied) Quantitative Methods	6
Maschinelles Lernen I	6
Maschinelles Lernen II	6
C. Electives**	18
Es müssen Module im Umfang von 18 LP belegt werden. Die Module können aus den folgenden Modulen und den Modulen aus dem Bereich B. Specialisation gewählt werden. Bereits abgeschlossene Module können nicht erneut belegt werden. Es können maximal 12 LP über ein Praktikum (Internship) erworben werden.	
Advanced Economic Studies I	6
Advanced Economic Studies II	6
Internship I	6
Internship II	6
Internship III	12
Internationalization Module	6

D. Master Thesis and Research Colloquium	21
Research Colloquium	3
Master Thesis	18
Total	120

* Möglich sind folgende Kombinationen:
[1x12LP + 3x6LP], [2x12LP + 1x6LP], [5x6LP]

** Möglich sind folgende Kombinationen:
[1x12LP + 1x6LP], [3x6LP]

(2) Die Lehr- und Prüfungssprache im Studiengang Economic Policy and Quantitative Methods ist Englisch. Module werden in englischer Sprache angeboten.

(3) Ein Studienverlaufsplan für das Masterstudium ist in Anlage 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.

(4) Näheres zu den Modulbeschreibungen der in Absatz 1 genannten Module regelt Anlage 2: Modulkatalog.

§ 6a Besondere Bestimmungen zum internationalen Studienprogramm mit der Universität Rennes (Double Degree)

(1) Die Universität Potsdam ermöglicht im Rahmen des Masterstudiengangs Economic Policy and Quantitative Methods gemeinsam mit der Universität Rennes den Erwerb eines Doppelabschlusses (Double Degree) mit dem Ziel sowohl an der Universität Potsdam als auch an der Universität Rennes einen Abschluss zu erwerben (Double Degree). Der Erwerb an der Universität Rennes erfolgt im Internationalen Masterprogramm Public Policies

(2) Die Auswahl der an dem Programm teilnehmenden Studierenden obliegt den jeweiligen versendenden Universitäten. Für die Zulassung und Immatrikulation an der jeweiligen Gastuniversität finden die dortigen Bestimmungen Anwendung.

§ 6b Bestimmungen zum internationalen Studienprogramm (Double Degree) für Studierende der Universität Potsdam

(1) Die Auswahl der an dem Programm teilnehmenden Studierenden der Universität Potsdam obliegt an der Universität Potsdam dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Economic Policy and Quantitative Methods. Informationen zur Bewerbung und den Auswahlkriterien werden auf der Webseite zum Studienprogramm bekanntgegeben.

(2) Studierende, die ihr Studium an der Universität Potsdam beginnen und für das Double Degree Programm ausgewählt werden, absolvieren das erste und zweite Semester an der Universität Potsdam und das dritte und vierte Fachsemester an der Universität

Rennes. Während der gesamten Zeit bleiben sie an der Universität Potsdam immatrikuliert. Für die Immatrikulation gilt Teil A der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam nach § 9 Abs. 2 Immatrikulationsordnung. Die Bedingungen für die Immatrikulation im Masterprogramm Public Policies an der Universität Rennes regelt die Universität Rennes.

(3) Die nach Absatz 2 ausgewählten Studierenden müssen an der Universität Potsdam die folgenden Module nach § 6 Abs. 1 im Umfang von 57 Leistungspunkten erfolgreich absolvieren:

- a) Abschluss des Bereichs A (Basic courses, 27 Leistungspunkte),
- b) 30 Leistungspunkte aus dem Bereich B (Specialisation) wobei 12 Leistungspunkte im Bereich B.1 (Economic Policy) und 18 Leistungspunkte im Bereich B.2 (Quantitative Methods) zu erwerben sind.

Neben den Leistungen nach Satz 1 müssen Studierende das Research Colloquium aus dem Bereich D an der Universität Potsdam absolvieren.

(4) Während des Aufenthalts an der Universität Rennes absolvieren die Studierenden das Internationale Masterprogramm Public Policies. Die darin erbrachten Leistungen werden auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach § 16 BAMA-O als Leistungen nach § 6 Abs. 1 im Bereich B. (24 Leistungspunkte) und C. (18 Leistungspunkte) anerkannt. Module nach Absatz 3 können nicht anerkannt werden. Die Masterarbeit sowie Disputation werden in Rennes nach dort geltenden Regeln angemeldet und absolviert und gelten als Leistung nach § 6 Abs. 1 Buchstabe D. Die zur Bewertung und Betreuung eingesetzten Personen müssen von beiden Universitäten stammen. Insgesamt müssen aufgrund der Anerkennung und des Übertrags der Masterarbeit 60 Leistungspunkte aus dem Studium an der Universität Rennes stammen.

(5) Sofern nach Absatz 4 60 anerkennungs- und übertragbare Leistungspunkte erworben wurden und die unter Absatz 3 genannten Bedingungen erfüllt sind, erfolgt die Verleihung des Abschlussgrades nach § 5. Die Bedingungen für den Erwerb des Masterabschlusses im Internationalen Masterprogramm Public Policies regelt die Universität Rennes.

§ 6c Bestimmungen zum internationalen Studienprogramm (Double Degree) für Studierende der Universität Rennes

(1) Studierende, die ihr Studium an der Universität Rennes beginnen und für das Double Degree Programm ausgewählt werden, absolvieren das erste und zweite Fachsemester an der Universität Rennes und das dritte und vierte Fachsemester an der Universität Potsdam. Während des dritten und vierten Fachsemesters werden sie auch an der Universität

Potsdam immatrikuliert; für die Immatrikulation gilt Teil A der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam nach § 9 Abs. 2 Immatrikulationsordnung. Ein längerer Aufenthalt an der Universität Potsdam ist abweichend von Satz 1 möglich. Es gilt § 7a BAMA-O.

(2) Während des Aufenthalts an der Universität Potsdam erbringen die Studierenden im Masterstudiengang Economic Policy and Quantitative Methods die folgenden Leistungen nach § 6 Abs. 1 im Umfang von 63 Leistungspunkten:

- a) 18 Leistungspunkte des Bereichs A (Basic courses), wobei das Modul Advanced Microeconomics verpflichtend ist.
- b) 24 Leistungspunkte aus den Bereichen B (Specialisation) und C (Electives), wobei mindestens 6 Leistungspunkte im Bereich B.1 (Economic Policy) und 12 Leistungspunkte im Bereich B.2 (Quantitative Methods) erworben werden müssen.
- c) 21 Leistungspunkte des Bereichs D (Master's thesis and research colloquium) für die Master Thesis.

Die Masterarbeit und Disputation werden in Potsdam nach den geltenden Regeln angemeldet und absolviert. Die zur Bewertung und Betreuung eingesetzten Personen müssen von beiden Universitäten stammen.

(3) Während des Aufenthalts an der Universität Rennes absolvieren die Studierenden das Internationale Masterprogramm Public Policies. Die darin erbrachten Leistungen werden auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach § 16 BAMA-O als Leistungen nach § 6 Abs. 1 im Bereich A. (9 Leistungspunkte) sowie B. und C. (48 Leistungspunkte) anerkannt. Insgesamt müssen aufgrund der Anerkennung 57 Leistungspunkte aus dem Studium an der Universität Rennes stammen.

(4) Sofern nach Absatz 3 57 anerkennungs- und übertragbare Leistungspunkte erworben wurden und die unter Absatz 2 und 3 genannten Bedingungen erfüllt sind, erfolgt die Verleihung des Abschlussgrades nach § 5. Die Bedingungen für den Erwerb des Masterabschlusses im Masterprogramm Public Policies regelt die Universität Rennes.

§ 7 Besondere Prüfungsbestimmungen

(1) Bei Prüfungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung stehen, setzt die Wiederholungsprüfung eine nochmalige Belegung und Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Prüfungen werden in englischer Sprache abgelegt.

(3) Studierende des Masterstudiengangs Economic

Policy and Quantitative Methods können maximal einen Freiversuch für nicht-bestandene Modulprüfungen in Anspruch nehmen. Näheres regelt BAMA-O § 13.

§ 8 Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit umfasst inklusive Disputation 18 LP.

(2) Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 78 LP in seinem Studium erreicht hat.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Universität Potsdam im Masterstudiengang Economic Policy and Quantitative Methods immatrikuliert werden.

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Master Economic Policy and Quantitative Methods						
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Semester				Σ LP
		1. WiSe	2. SoSe	3. WiSe	4. SoSe	
A. Basic Courses						
Alle Module müssen belegt werden.						
MA-B-100	Advanced Microeconomics	9				12
MA-B-200	Advanced Macroeconomics	9				12
MA-B-300	Advanced Microeconometrics	9				12
B. Specialisation						
Es müssen Module im Umfang von 54 LP belegt werden. Davon 30 LP in dem Bereich B.1 Economic Policy und 24 LP in dem Bereich B.2 Quantitative Methods.						
B.1 Economic Policy						
MA-P-110	Political Economics I: Methods*		<6>		<6>	6
MA-P-120	Political Economics II: Applications*		<6>		<6>	6
MA-P-210	Urban Economics I: Methods*			<6>		6
MA-P-220	Urban Economics II: Applications*			<6>		6
MA-P-310	Growth and Distribution I: Theory*		<6>		<6>	6
MA-P-320	Growth and Distribution II: Applications & Empirics*		<6>		<6>	6
MA-P-410	Empirical Applications with the SOEP		<12>		<12>	12
MA-P-420	Advanced Economic Policy I*			<6>		6
MA-P-430	Advanced Economic Policy II*			<6>		6
MA-P-510	Behavioural Economics		<12>		<12>	12
MA-P-610	Recent Topics in Economic Policy I			<6>		6
MA-P-620	Recent Topics in Economic Policy II		<6>		<6>	6
MA-P-630	Seminar in Economic Policy		<6>		<6>	6
MA-P-700	Gender Economics		<6>		<6>	6
MA-P-710	Environmental Policy		<6>		<6>	6
B.2 Quantitative Methods						
MA-M-110	Policy Evaluation I: Methods*		<6>		<6>	6
MA-M-120	Policy Evaluation II: Applications*		<6>		<6>	6
MA-M-210	Econometric Methods and Applications I			<6>		6
MA-M-220	Econometric Methods and Applications II				<6>	6
MA-M-310	Quantitative Methods I		<6>			6
MA-M-320	Quantitative Methods II			<6>		6
MA-M-410	Seminar in (Applied) Quantitative Methods			<6>		6
INF-8020	Maschinelles Lernen I		<6>		<6>	6
INF-8021	Maschinelles Lernen II			<6>		6
C. Electives						
Es müssen Module im Umfang von 18 LP belegt werden. Die Module können aus den folgenden Modulen und den Modulen aus dem Bereich B. Specialisation gewählt werden. Bereits abgeschlossene Module können nicht erneut belegt werden. Es können maximal 12 LP über ein Praktikum (Internship) erworben werden.						
MA-E-210	Advanced Economic Studies I			<6>		6
MA-E-220	Advanced Economic Studies II		<6>		<6>	6
MA-E-310	Internship I		<6>	<6>	<6>	6
MA-E-320	Internship II		<6>	<6>	<6>	6
MA-E-330	Internship III		<12>	<12>	<12>	12
MA-E-410	Internationalization Module		<6>	<6>	<6>	6
D. Master Thesis and Research Colloquium						
MA-F-100	Research Colloquium				3	
Master Thesis					18	
Summe		27	30	30	33	120

* Es wird empfohlen die jeweils zusammenhängenden Module I und II innerhalb eines Semesters zu belegen.

Anlage 2: Modulkatalog

Die Beschreibungen der in § 6 Abs. 1 sowie in den folgenden Tabellen aufgeführten Module des Studiengangs regeln die Satzungen für die Modulkataloge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät in Ergänzung der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (MK WiSo und MK MNF). Ergänzende Regelungen bzw. Abweichungen von den Regelungen der MK WiSo und MK MNF sind den folgenden Tabellen zu entnehmen.

Modulkatalog der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (MK WiSo)

Modul-Nr.	Modultitel	PM/ WPM	LP	Zugangsvoraussetzung
MA-B-100	Advanced Microeconomics	PM	9	siehe MK WiSo
MA-B-200	Advanced Macroeconomics	PM	9	siehe MK WiSo
MA-B-300	Advanced Microeconometrics	PM	9	siehe MK WiSo
MA-P-110	Political Economics I: Methods	WPM	6	siehe MK WiSo
MA-P-120	Political Economics II: Applications	WPM	6	siehe MK WiSo
MA-P-210	Urban Economics I: Methods	WPM	6	siehe MK WiSo
MA-P-220	Urban Economics II: Applications	WPM	6	siehe MK WiSo
MA-P-310	Growth and Distribution I: Theory	WPM	6	siehe MK WiSo
MA-P-320	Growth and Distribution II: Applications & Empirics	WPM	6	siehe MK WiSo
MA-P-410	Empirical Applications with the SOEP	WPM	12	siehe MK WiSo
MA-P-420	Advanced Economic Policy I	WPM	6	siehe MK WiSo
MA-P-430	Advanced Economic Policy II	WPM	6	siehe MK WiSo
MA-P-510	Behavioural Economics	WPM	12	siehe MK WiSo
MA-P-610	Recent Topics in Economic Policy I	WPM	6	siehe MK WiSo
MA-P-620	Recent Topics in Economic Policy II	WPM	6	siehe MK WiSo
MA-P-630	Seminar in Economic Policy	WPM	6	siehe MK WiSo
MA-P-700	Gender Economics	WPM	6	siehe MK WiSo
MA-P-710	Environmental Policy	WPM	6	siehe MK WiSo
MA-M-110	Policy Evaluation I: Methods	WPM	6	siehe MK WiSo
MA-M-120	Policy Evaluation II: Applications	WPM	6	siehe MK WiSo
MA-M-210	Econometric Methods and Applications I	WPM	6	siehe MK WiSo
MA-M-220	Econometric Methods and Applications II	WPM	6	siehe MK WiSo
MA-M-310	Quantitative Methods I	WPM	6	siehe MK WiSo
MA-M-320	Quantitative Methods II	WPM	6	siehe MK WiSo
MA-M-410	Seminar in (Applied) Quantitative Methods	WPM	6	siehe MK WiSo
MA-E-210	Advanced Economic Studies I	WPM	6	siehe MK WiSo
MA-E-220	Advanced Economic Studies II	WPM	6	siehe MK WiSo
MA-E-310	Internship I	WPM	6	siehe MK WiSo
MA-E-320	Internship II	WPM	6	siehe MK WiSo
MA-E-330	Internship III	WPM	12	siehe MK WiSo
MA-E-410	Internationalization Module	WPM	6	siehe MK WiSo
MA-F-100	Research Colloquium	PM	3	siehe MK WiSo

Modulkatalog der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (MK MNF)

Modul-Nr.	Modultitel	PM/ WPM	LP	Zugangsvoraussetzung
INF-8020	Maschinelles Lernen I	WPM	6	siehe MK MNF
INF-8021	Maschinelles Lernen II	WPM	6	siehe MK MNF